



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 29. November 2018 –ARFEA/Kommission

(Rechtssache T-720/16)

„Staatliche Beihilfen – Von den italienischen Behörden gewährte rückwirkende Ausgleichsleistung für Gemeinwohlverpflichtungen – Zwischen 1997 und 1998 auf der Grundlage von Konzessionen erbrachte Leistung des regionalen Buspersonenverkehrs – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und ihre Rückforderung angeordnet wird – Urteil Altmark – Zeitliche Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften“

1. *Gerichtliches Verfahren – Klageschrift – Formerfordernisse – Kurze Darstellung der Klagegründe – Fehlen – Unzulässigkeit*

(Satzung des Gerichtshofs, Art. 21 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 76 Buchst. d)

(vgl. Nr. 64)

2. *Staatliche Beihilfen – Jeweilige Zuständigkeiten der Kommission und der nationalen Gerichte – Rolle der nationalen Gerichte – Grundsatz der Rechtskraft – Unmöglichkeit, der Ausübung der ausschließlichen Befugnis durch die Kommission, die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen zu kontrollieren, den Grundsatz der Rechtskraft entgegenzuhalten*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV und 108 Abs. 3 AEUV)

(vgl. Nr. 68-70)

3. *Staatliche Beihilfen – Begriff – Maßnahmen zum Ausgleich der Kosten der von einem Unternehmen übernommenen Gemeinwohlaufgaben – Ausschluss – Im Altmark-Urteil angeführte Voraussetzungen – Kumulativer Charakter*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV)

(vgl. Nr. 73-79, 111)

4. *Wettbewerb – Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind – Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Ermessen der Mitgliedstaaten – Grenzen – Kontrolle der Kommission, die auf offenkundige Fehler beschränkt ist*

(Art. 106 Abs. 2 AEUV und 107 Abs. 1 AEUV)

(vgl. Nr. 87, 88)

5. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Vertrauensschutz – Grenzen – Anwendung einer neuen Regelung auf die künftigen Folgen von Sachverhalten, die unter der Geltung der früheren Regelung entstanden sind*

(vgl. Nr. 122, 123)

6. *Verkehr – Beihilfen für den Verkehr – Verordnung Nr. 1370/2007 – Zeitliche Geltung – Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten der Verordnung ausgezahlten Beihilfen, unter dem Vorbehalt von Übergangsvorschriften*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV und 108 Abs. 3 AEUV; Verordnung Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates; Verordnung Nr. 1191/69 des Rates)

(vgl. Nr. 132, 133, 136)

7. *Staatliche Beihilfen – Bestehende und neue Beihilfen – Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich des Regionalverkehrs – In Art. 17 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1191/69 vorgesehene Ausnahme von der Unterrichtungspflicht – Maßnahme, die die materiellen Kriterien dieser Verordnung nicht erfüllt – Qualifizierung als neue Beihilfe – Pflicht zur vorherigen Anmeldung*

(Art. 108 AEUV; Verordnung Nr. 1191/69 des Rates, Art. 17 Abs. 2)

(vgl. Nr. 153-168)

8. *Staatliche Beihilfen – Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe – Zehnjährige Verjährungsfrist – Beginn der Verjährungsfrist – Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe an den Begünstigten – Zeitpunkt, der je nach der Natur der in Rede stehenden Beihilfe variieren kann – Beihilfe, die durch eine Entscheidung eines nationalen Gerichts gewährt wurde – Zeitpunkt der Gewährung, der dem der Verkündung dieser Entscheidung entspricht*

(Art. 108 Abs. 2 AEUV; Verordnung 2015/1589, Art. 17)

(vgl. Nr. 171-187)

9. *Handlungen der Organe – Zeitliche Geltung – Verfahrensvorschriften – Anwendung auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig sind*

(Verordnung 2015/1589 des Rates, Art 17)

(vgl. Nr. 172, 173)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (EU) 2016/2084 der Kommission vom 10. Juni 2016 über die Staatliche Beihilfe SA.38132 (2015/C) (ex 2014/NN) – Zusätzliche Ausgleichsleistungen für Gemeinwohlverpflichtungen zugunsten von ARFEA (ABl. 2016, L 321, S. 57)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aziende riunite filovie ed autolinee Srl (ARFEA) trägt die Kosten.